

## Claudius Voigt

---

**Von:** g@mik.nrw.de  
**Gesendet:** Montag, 30. Januar 2017 08:45  
**An:** Claudius Voigt  
**Cc:**  
**Betreff:** WG: Kommunale Wohnsitzauflage: Nur nach Verwaltungsakt existent?  
**Priorität:** Hoch

Hallo Herr Voigt,

in Abstimmung mit Herrn Rütten, den Sie ebenfalls angeschrieben haben, möchte ich Ihnen zu der von Ihnen angesprochenen Frage Folgendes mitteilen:

Wir teilen Ihre Bewertung, dass es weder für die ABH noch für die Jobcenter eine rechtliche Handhabe gibt, eine Anmeldung und einen Leistungsanspruch mit Verweis auf eine bisher nicht ausgesprochene Wohnsitzzuweisung nach der Ausländerwohnsitz-Verordnung zu verweigern. Solange keine Wohnsitzzuweisung ausgesprochen ist, sind anerkannte Schutzberechtigte innerhalb des Bundeslandes, in dem sie anerkannt wurden, freizügig und dürfen sich in einer Kommune ihrer Wahl niederlassen. Sie sind nicht verpflichtet, mit einem eventuell geplanten Umzug zu warten, bis sie eine Wohnsitzzuweisung erhalten haben. Liegt die Wohnsitzzuweisung allerdings vor, so ist sie verbindlich.